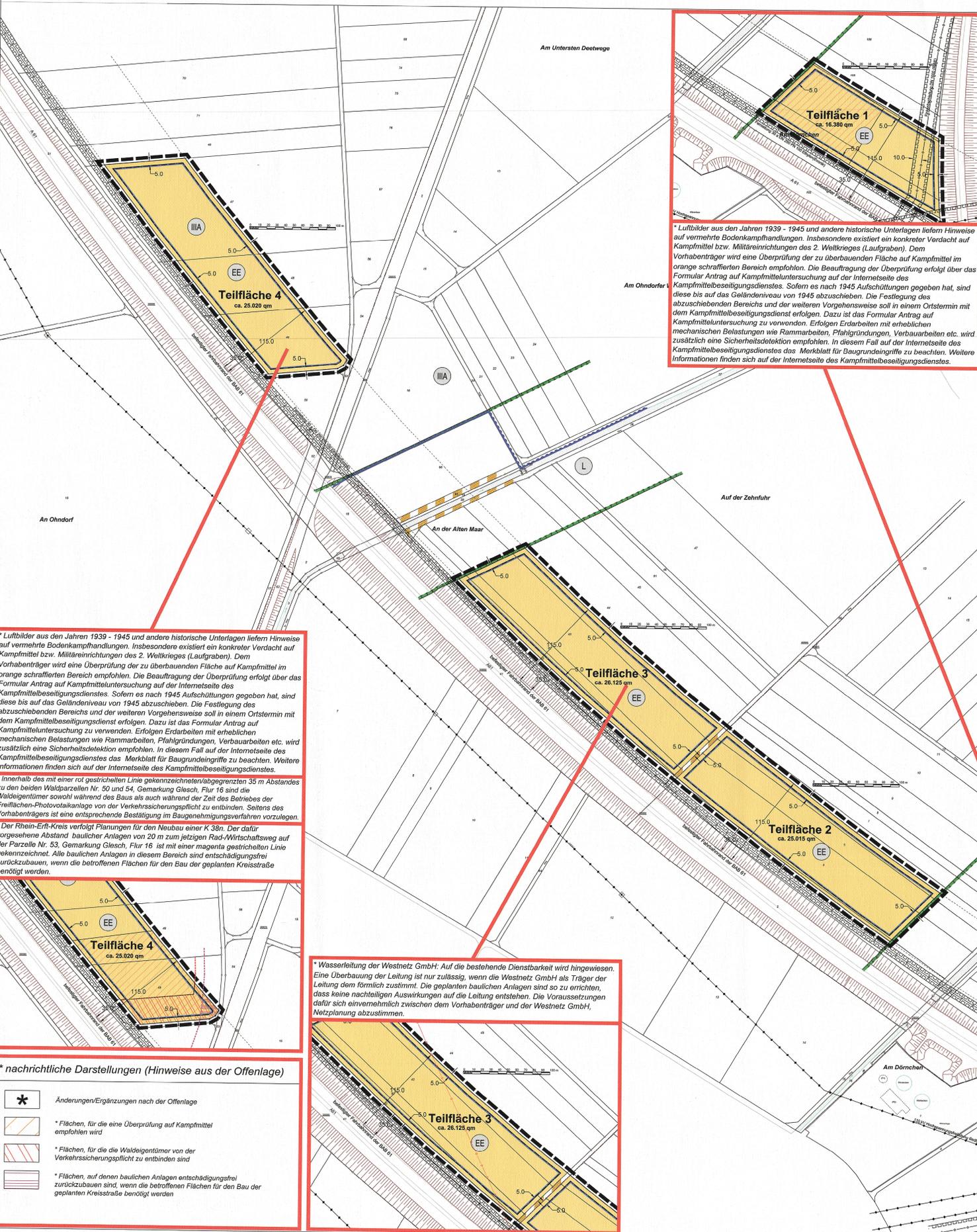


Bebauungsplan Nr. 274 / Pa „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“

Planzeichnung



Rechtsgrundlagen

Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.1987 (GBl. S. 220), zuletzt geändert durch 6. AndV vom 18.07.2013 (GV NRW, S. 493)
- Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW, S. 211)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2460)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW, S. 294)
- Verordnung über die Ausweisung der Baulandlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Raumordnungsvorgabe (ROV) vom 13.12.1980 (BGBl. I S. 2786), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 35 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Verordnung über den sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.07.2013 (GV NRW, S. 420)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW, S. 185)
- Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NW, S. 1026), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW, S. 312)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.05.2005 (GV NRW, S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW, S. 838)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 228), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW, S. 133)
- Landesforstgesetz NRW (LFoG) vom 24.04.1980 (GV NRW, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NRW, S. 448)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW, S. 226), zuletzt geändert durch 1. AndV vom 16.07.2013 (GV NRW, S. 488)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Runderlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände (Abstandserrlass) vom 06.06.2007 (MBl. NW, I S. 659)
- Runderlass des Ministers für Bau und Verkehr und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie über die Anordnung von Einzelhandelsbetriebe, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserrlass) vom 22.06.2008 (MBl. NW, I S. 2311)
- Camping- und Wochenplatzverordnung (- CWVO-) vom 24.03.2011 (GV NRW, S. 197), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24.11.2014 (GV NRW, S. 847)
- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBaVO) vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 882), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24.11.2014 (GV NRW, S. 847)
- Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 11.03.2008 (GV NRW, S. 338), geändert durch 1. AndV vom 28.11.2012 (GV NRW, S. 616)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 865 f)
- Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.09.1999 (GV NRW, S. 519), zuletzt geändert durch VO vom 20.11.2015 (GV NRW, S. 739)
- Kommunalaufgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1989 (GV NW 1989, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.09.2015 (GV NRW, S. 686)
- Runderlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anweisung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 (MBl. NRW, S. 321)
- Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GBl. S. 578), in der bei der Bekanntmachung geltenden Fassung

Hinweise

- Hinweise zu Meldepflicht von archaischen Funden**
Bei Bodenergräbnissen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Verleerungen und Verbauungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und / oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bergheim als Leiter der Denkmalbehörde und / oder dem LVR-Amt für Bodendenkmäle in Rheinland, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls dieses nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Das LVR-Amt für Bodendenkmäle in Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW). Das LVR-Amt für Bodendenkmäle in Rheinland ist rechtzeitig über den Beginn der Erd- und Baubarbeiten zu informieren, um diese fachlich archaischologisch begleiten zu können.
- Hinweise zum Bodenschutz**
Oberboden ist entsprechend DIN 19815 zu behandeln. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4022, DIN EN1997-1 und -2, DIN 1054) zu beachten. Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verweidung zu schützen (§ 202 BauGB). Die DIN 19815 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser**
Eine Versickerung des Oberflächenwassers von bebauten/versiegelten Flächen ist nur über die bestmögliche Bodenzone zulässig.
- Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen**
Rhein-Erft-Kreis, Ansprechpartner: Frau Sewald, Tel. 02271/ 83-4992
Die geplante Entwässerung der befestigten Flächen ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen und ggf. rechtzeitig die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Beim Umgang mit wasserführenden Stoffen, (z.B. Öle, Kraftstoffe) ist die Vermeidung zum Umgang mit wasserführenden Stoffen und vor Fachbehörde zu informieren, in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. Bei Kreuzungen von oberirdischen Gewässern mit Kabeln ist eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz als oberirdische Gewässer jedes "ständig oder zeitweilig in fließender oder stehender" Wasser zählt, hierzu zählen auch ephemere, d.h. nur während Regenperioden wasserführende Gewässer.
- Hinweise zu Leitungsverläufen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans**
Rhein-Erft-Kreis, Ansprechpartner: Frau von Cleef, Tel. 02271/83-4966
Für Leitungsverläufe in der Kreisstraße K41 sind Gestaltungsverträge beim Rhein-Erft-Kreis als Straßenbausträger zu beantragen. Das öffentliche Wegnetz soll genutzt werden.
- Hinweise zu Bergbau und dessen Auswirkungen auf den Grundwasserstand**
Der Vorhabensträger hat sich zu bergbaulichen Planungen an die bergbaubetriebende RWE Power AG in 50415 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu wenden.
- Hinweise zu vorhandenen Leitungen**
Informationen über Anlagen der NetCoGee GmbH können über die Online-Planaufrufe unter der URL: https://planaufrufe.netcogee.de abgefragt werden. Zu jeder Leitungsausrüstung gibt es eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCoGee vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.
In der Planzeichnung sind Hochspannungsfelddleitungen der Westnetz GmbH einschließlich Schutzstreifen dargestellt. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Baueinlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH, Spezialstrasse Strom, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Tel. 0231/4238-5758.
- Hinweise zu potentiellen Überflutungen**
Überflutungen der überplanten Flächen durch die räumliche Nähe zu den Gewässern „Eldorfer Fließ“ und „Eicher Bach“ können nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die technischen Anlagen entsprechend auszurüsten.

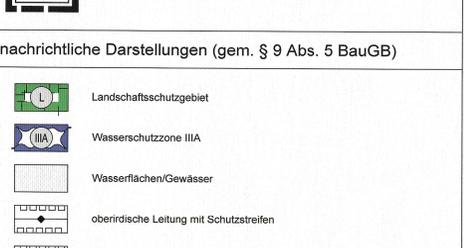
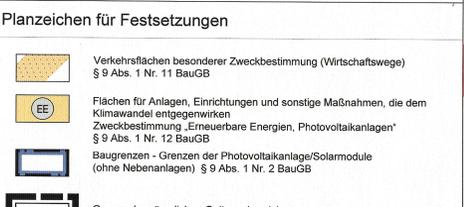
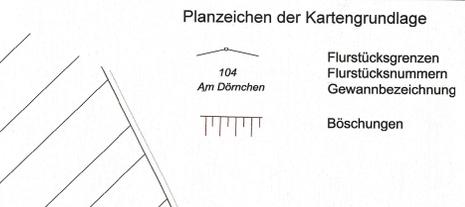
Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, Photovoltaikanlagen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, Photovoltaikanlagen“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich eventueller Nebenanlagen und Einfriedungen zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 und 19 BauNVO)**
Für die Teilfläche 1 gilt:
Für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche wird eine maximale Grundfläche von 12.000 qm festgesetzt.
Für die Träger der Module (mit Fundamenten) und Nebenanlagen (Transformator, Zaunposten usw.) wird eine maximale Bodenversiegelung von 1.000 qm festgesetzt.
Für wasserundurchlässig befestigte Zu- und Unfahrten wird eine maximale Grundfläche von 3.000 qm festgesetzt.
Für die Teilfläche 2 gilt:
Für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche wird eine maximale Grundfläche von 16.000 qm festgesetzt.
Für die Träger der Module und Nebenanlagen (Transformator, Zaunposten usw.) wird eine maximale Bodenversiegelung von 300 qm festgesetzt.
Für wasserundurchlässig befestigte Zu- und Unfahrten wird eine maximale Grundfläche von 4.500 qm festgesetzt.
Für die Teilfläche 3 gilt:
Für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche wird eine maximale Grundfläche von 17.000 qm festgesetzt.
Für die Träger der Module und Nebenanlagen (Transformator, Zaunposten usw.) wird eine maximale Bodenversiegelung von 300 qm festgesetzt.
Für wasserundurchlässig befestigte Zu- und Unfahrten wird eine maximale Grundfläche von 4.500 qm festgesetzt.
Für die Teilfläche 4 gilt:
Für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche wird eine maximale Grundfläche von 16.000 qm festgesetzt.
Für die Träger der Module (mit Fundamenten) und Nebenanlagen (Transformator, Zaunposten usw.) wird eine maximale Bodenversiegelung von 1.500 qm festgesetzt.
Für wasserundurchlässig befestigte Zu- und Unfahrten wird eine maximale Grundfläche von 4.500 qm festgesetzt.
Für die Teilflächen 1 bis 4 gilt:
Die Höhe der Solarmodule darf max. 2,50 m über dem angrenzenden Gelände/Boden betragen, gemessen von der Geländeoberfläche nach Abschluss der Erd-/Bauarbeiten lotrecht zur Oberkante des jeweiligen Moduls.
Die Höhe von Transformern (Wechselrichter, Trafostation) darf max. 3,50 m über den angrenzenden Gelände/Boden betragen, gemessen von der Geländeoberfläche nach Abschluss der Erd-/Bauarbeiten lotrecht zu der höchsten Part der jeweiligen Anlage.
- Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzungen von Baugrenzen in der Planung bestimmt. Einfriedungen und Wege sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Im Bereich der in der Planzeichnung dargestellten Rohrlinie DN 1600 (Friedrichstraße) der RWE Power AG einschließlich des Schutzstreifens sind bauliche Anlagen nur im Einvernehmen mit dem Leitungsträger zulässig.
Innerhalb der 40 m Bauverbotszone entlang der Bundesautobahn BAB 61 sind Einfriedungen/Zaunanlagen nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Straßen Nordrhein-Westfalen zulässig. Nach Aufforderung durch den Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen sind Einfriedungen/Zaunanlagen entschädigungsfrei zurückzubauen.

Hinweis:
Die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind zu beachten.

* In dem mit einer magenta gestrichelten Linie gekennzeichneten Abstand von 20 m zum jetzigen Rad-Wirtschaftsweg auf der Teilfläche 4 sind alle baulichen Anlagen entschädigungsfrei zurückzubauen, wenn die betroffenen Flächen für den Bau der geplanten Kreisstraße benötigt werden.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Die Entfernung von Aufwuchs, insbesondere von Bäumen und Sträuchern, darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen (Oktober bis Februar) erfolgen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Naturbehörde möglich.
Bei der Anlage der Kabelgräben ist Oberboden getrennt vom übrigen Grabenaushub zu lagern. Nach Verlegung der Kabel muss eine schichtgerechte Grabenverfüllung erfolgen, bei der eine Vermischung der Bodenhorizonte und daraus resultierende potenzielle Ernteertragsminderungen sowie Änderungen der Standortigenschaften verhindert werden.
Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserundurchlässige Beläge mit Naturausfalten zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Flächen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
Sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen sind als Ackerbrache zu unterhalten und extensiv zu pflegen (Mähmäh mind. 1 mal jährlich und Unkraut max. 1 mal alle drei Jahre jeweils vor oder nach der Brutzeit der Feldlerche von Ende Juli bis Mitte März).
Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (für die Solarmodule) ist unzulässig.
Zaunanlagen sind als Metallgitter- oder Metallgitterzaune mit Oberleitungsstütze (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtabsperrung) bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Zaunanlagen und deren Unterkannte sind für Kleintiere und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriere-Effekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten.
Eingriffe in den Boden sind mit Ausnahme der nur punktuell in den Boden gerammten Träger der Solarmodule auf den Teilflächen 2 und 3 nur bis zu einer Tiefe von 60 cm gegenüber dem derzeitigen Geländeneiveau zulässig. Auf den Teilflächen 1 und 4 dürfen die Modulträger einschließlich Fundamente nur bis zu einer Tiefe von 50 cm in Boden gegründet werden.
Hinweis:
Die Vorgaben der §§ 15 und 16 DSchG NRW sind dabei zu beachten.



Verfahren

AUFPRELLUNGSBESCHLUSSE Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 20.12.2016 gem. § 21 (1) BauGB beschlossen, die Bebauungspläne des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ zu erlassen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Bürgermeister [Signature]	BEREITUNG DER OFFENLAGE Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 20.12.2016 gem. § 21 (1) BauGB beschlossen, die Bebauungspläne des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ zu erlassen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]	BEREITUNG DER ANWENDE Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 20.12.2016 gem. § 21 (1) BauGB beschlossen, die Bebauungspläne des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ zu erlassen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]
OFFENLICHE AUSLEGUNG Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 20.12.2016 gem. § 21 (1) BauGB beschlossen, die Bebauungspläne des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ zu erlassen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]	BEREITUNG DER ANWENDE Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat am 20.12.2016 gem. § 21 (1) BauGB beschlossen, die Bebauungspläne des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ zu erlassen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]	RATFOLGEBESCHLUSSE Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 20.12.2016 gem. § 21 (1) BauGB beschlossen, die Bebauungspläne des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ zu erlassen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]
AUFVERTICHTUNG Die Übersetzung des Bebauungsplans des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ ist durch den Rat der Kreisstadt Bergheim am 20.12.2016 beschlossen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]	INAKRIFITÄTEN Die Bebauungspläne des Bebauungsplans des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ sind durch den Rat der Kreisstadt Bergheim am 20.12.2016 beschlossen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]	GEWÄHRLEISTUNG Die Bebauungspläne des Bebauungsplans des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“ sind durch den Rat der Kreisstadt Bergheim am 20.12.2016 beschlossen. Bergheim, den 20.12.2016 Der Ausschussvorsitzende [Signature]

* Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfanhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Dem Vorhabenträger wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im orange schraffierten Bereich empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Die Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise soll in einem Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst erfolgen. Dazu ist das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes das Merkblatt für Baugrundergriffe zu beachten. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

* Innerhalb des mit einer rot gestrichelten Linie gekennzeichneten/abgegrenzten 35 m Abstandes zu den beiden Waldparzellen Nr. 50 und 54, Gemarkung Glesch, Flur 16 sind die Waldeigentümer sowohl während des Baus als auch während der Zeit des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlage von der Verkehrssicherungspflicht zu entbinden. Seitens des Vorhabenträgers ist eine entsprechende Bestätigung im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

* Der Rhein-Erft-Kreis verfolgt Planungen für den Neubau einer K 38n. Der dafür vorgesehene Abstand baulicher Anlagen von 20 m zum jetzigen Rad-Wirtschaftsweg auf der Parzelle Nr. 53, Gemarkung Glesch, Flur 16 ist mit einer magenta gestrichelten Linie gekennzeichnet. Alle baulichen Anlagen in diesem Bereich sind entschädigungsfrei zurückzubauen, wenn die betroffenen Flächen für den Bau der geplanten Kreisstraße benötigt werden.

* **nachrichtliche Darstellungen (Hinweise aus der Offenlage)**

- * Änderungen/Ergänzungen nach der Offenlage
- * Flächen, für die eine Überprüfung auf Kampfmittel empfohlen wird
- * Flächen, für die die Waldeigentümer von der Verkehrssicherungspflicht zu entbinden sind
- * Flächen, auf denen baulichen Anlagen entschädigungsfrei zurückzubauen sind, wenn die betroffenen Flächen für den Bau der geplanten Kreisstraße benötigt werden

* Wasserleitung der Westnetz GmbH: Auf die bestehende Dienstbarkeit wird hingewiesen. Eine Überbauung der Leitung ist nur zulässig, wenn die Westnetz GmbH als Träger der Leitung dem förmlich zustimmt. Die geplanten baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leitung entstehen. Die Voraussetzungen dafür sind einvernehmlich zwischen dem Vorhabenträger und der Westnetz GmbH, Netzplanung abzustimmen.

PLANUNGSBÜRO DITTRICH
Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt/Wied
Entwurf und Anfertigung:

Telefon: 02683/9850-0
Telefax: 02683/9850-99
www.pd-dittrich.de
Info@pd-dittrich

Projekt	Bebauungsplan Nr. 274 / Pa „Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der BAB 61“	Nr.:	321/16
Verwaltung	Kreisstadt Bergheim Abteilung 6.2 Planung und Umwelt Bethlehemer Str. 9-11 50126 Bergheim	Plan - Nr.:	1
Planungsphase	Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	Index:	
Planinhalt	Planurkunde	Maßstab:	1:2000
Blattgröße:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
DIN A0	Pott	Pott	01.12.2016

Kreisstadt Bergheim
Rhein-Erft-Kreis